



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde : Beesten
Gemarkung: Beesten
Flur : 10
Maßstab : 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4, §19 Abs.1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. GVBl. S. 187) Antragsbuch Nr.: P 25/1995 (Bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.12.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 10. DEZ. 1998 Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland
Katasteramt Lingen
 Im Auftrage:
 Antons

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 23.01.1997 als Satzung beschlossen.

Beesten, den 23.01.1997
 (Meiners) (Dirks)
 Bürgermeister Ratsmitglied

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte heimische Gehölze gemäß Landespflegerischem Planungsbeitrag zulässig.
- Je 150 m² öffentlicher Verkehrsfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGRENZEN

— Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche (Gemeindestraße)
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F Fußweg

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche - öffentlich
- + Friedhof
- Zweckbestimmte bauliche Anlagen des Friedhofs

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- ○ ○ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Einzelbäume zu erhalten

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
- Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 zu beachten.
- Das Merkblatt Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland ist zu beachten.

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 26. März 1997 Az.: -65-610-405-10 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 26. März 1997
Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung



BEBAUUNGSPLAN NR. 11
„AM FRIEDHOF“
GEMEINDE BEESTEN

URSCHRIFT

SAMTGEMEINDE FREREN/ LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.02.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.02.96 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Beesten, den 23.01.1997

..... (Meiners)
 Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.09.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.09.1996 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom 07.10.96 bis 07.11.1996 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Beesten, den 23.01.1997

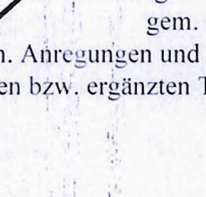
..... (Meiners)
 Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB vom bis zum beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Beesten, den

.....
 Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.01.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Beesten, den 23.01.1997

..... (Meiners)
 Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am 15.05.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.05.1997 rechtsverbindlich geworden.

Beesten, den 15.05.1997
 (Meiners)
 Bürgermeister



Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Beesten, den

.....
 Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Beesten, den

.....
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regional-Planung u. Landschaftspflege
 Nikolaiort 1-2 / 49074 Osnabrück
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 31.01.1996 / 06.09.1996 / 29.11.1996